

Anna Kudłaj

Das polnische StGB und seine Übersetzung ins Deutsche

Lingwistyka Stosowana / Applied Linguistics / Angewandte Linguistik nr 6,
99-114

2012

Artykuł został opracowany do udostępnienia w internecie przez Muzeum Historii Polski w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej bazhum.muzhp.pl, gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach
dozwolonego użytku.

Anna KUŁAJ
Uniwersytet Warszawski

Das polnische StGB und seine Übersetzung ins Deutsche¹

Abstract:

Polish Penal Code and its translation into German

This article presents the results of comparative analysis of the fourth chapter of the Polish Criminal Code, entitled 'Penalty' with its translation into German, by Ewa Weigend. This article consists of five parts. The first one provides an overview of the structure of work. Second part is an introduction, which draws attention to the specificity of the original text and to the circumstances which determine the interpretation and a strategy of the translation process. The third part describes important aspects for the process of translation of the Polish Criminal Code, with particular attention to the legal nature of the text, its structure, situational context and the relationship with the legal system of the country, which is the necessary interpretative basis for lawyers and translators. The fourth part presents the results of the analysis, which are divided into the level of expression (terminology and frequently occurring phrases), and also on the syntactic level. It can be concluded that the translation will be intelligible to a German lawyer. However, not all intended by the legislator forms of expression were transferred.

Einleitung

Der vorliegende Artikel stellt eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Analyse der Übersetzung des vierten Kapitels des polnischen StGBs ins Deutsche dar. In diesem Beitrag werden zuerst die, für die Übersetzungskritik relevanten, Hintergründe kurz angesprochen, und danach die Ergebnisse der übersetzungskritischen Analyse, die in Bezug auf die Terminebene sowie auf die Ebene der festen Wendungen durchgeführt wurden, zusammengestellt und besprochen.

1. Translationsrelevante Hintergründe des StGBs

In diesem Abschnitt soll die Aufmerksamkeit auf die Spezifik des Analysematerials gerichtet werden. Der Textentstehungsprozess, die Axiologie des Rechtstextes, die Besonderheiten des Bereiches des Strafrechtes und des polnischen Rechtssystems als

¹ An dieser Stelle möchte ich Herrn Prof. Sambor Grucza für die wissenschaftliche Fachbetreuung bei der Entstehung dieses Textes herzlich danken.

Ganzes, bilden entscheidende Determinanten, deren Verständnis einen bedeutenden Einfluss auf die Textauslegung ausübt, was sich im Endeffekt auf die Qualität der Übersetzung auswirkt. Laut Montesquieu sei das Rechtssystem des Staates ein Produkt des „Geistes des Volkes“ und kann nur unter Berücksichtigung der geschichtlichen, kulturspezifischen und geografischen Umstände entziffert werden. Insbesondere sind diese Faktoren im vierten Kapitel des polnischen StGBs: „Strafen“ sichtbar. Darüber hinaus wird oft der Zustand des Strafrechts als Zeichen für die Beurteilung der gesellschaftlichen Verhältnisse im Staat verstanden.

Die Rechtskraft eines Gesetzbuches und eines Gesetzes ist im polnischen Rechtssystem identisch, wobei das Erste den ganzen Bereich des Rechts ausführlich reguliert und eventuell mit besonderen Regulierungen (*leges speciales*) ergänzt werden kann. Für die bessere Auslegung des StGBs ist es unabdingbar, den Aufbau des polnischen Rechtssystems zu begreifen und die Beziehungen zwischen den speziellen und generellen Rechtsakten nachvollziehen zu können. Außerdem wird das allgemeingültige Recht von internen Rechtsakten streng unterschieden, weil laut der polnischen Verfassung nur Erstes die Rechte und Pflichten der Individuen begründen darf.

Der Gegenstand der Untersuchungen des vorliegenden Artikels bezieht sich ausschließlich auf den Rechtstext und nicht auf einen juristischen Text. Die Gesetzestexte sind in Rechtsnormen untergliedert, die die kleinsten Sinneinheiten des Rechtes bilden (vgl. T. Stawecki 2003: 64). Jede Norm ist generell und abstrakt, und zwar in dem Sinne, dass sie sich an eine generelle Kategorie der Adressaten richtet und ein abstraktes Verhaltensmuster beschreibt. Dabei sollte der Unterschied zwischen der Norm und der Vorschrift hervorgehoben werden. Die Norm ergibt sich aus den Vorschriften aufgrund der Auslegungsmethode (vgl. T. Stawecki 2003: 95).

Das Gesetzbuch ist in drei Teile, und zwar in den Allgemeinen Teil, den Besonderen und Militärischen Teil untergeteilt. Jeder Teil ist in Kapiteln untergliedert, die die Tatbestände der Straftaten enthalten aber nach den Rechtsgütern aufgelistet sind, die von diesem Gesetz und der Republik Polen als schützenswürdig anerkannt wurden, wobei der Allgemeine Teil eine besondere Bedeutung hat. In diesem Teil befinden sich die Grundsätze des Strafrechts, deren Realisierung im ganzen Strafrecht zu finden sind. Es werden die wichtigsten Begriffe und Legaldefinitionen erläutert, auf die sich andere Spezialgesetze berufen. Ein wichtiges Merkmal des StGBs ist die Tatsache, dass die Auslegungsmethode, die in diesem Rechtsbereich Anwendung findet, auf der Auslegung des Wortlauts beruht. Darauf verweist der fundamentale Grundsatz: *nullum crimen sine lege* (kein Verbrechen ohne Gesetz) (vgl. T. Stawecki 2003: 173), der auch den Übersetzungsprozess steuert und als Bezugsgröße für die Beurteilung der Übersetzung dient.

Dieser Umstand kann zur Schlussfolgerung führen, dass der Übersetzer nah am Ausgangstext bleiben sollte, um die Spezifik des Originals, seinen Stil und die Besonderheiten der Wortwahl möglichst ausgangstextkonform wiederzugeben.

Deshalb entsteht die Gefahr, dass, wenn man für die Übersetzung eines rechtlichen ausgangssprachlichen Instituts ein ebenfalls rechtliches aber schon zielsprachliches Institut auswählt, beim Zielkulturempfänger, z.B. bei einem Juristen, Konnotationen hervorgerufen werden, die nur typisch für das Rechtssystem der Zielkultur sind, was zu Fehlinterpretationen führen kann. Dabei handelt es sich um latente Unterschiede zum Beispiel in Tatbeständen der rechtlichen Begriffe.

Dies könnte am folgenden Beispiel veranschaulicht werden: Wenn ein Übersetzer „zabójstwo“ mit dem Wort „Mord“ übersetzt, beginnt der deutsche Jurist sofort an den deutschen Tatbestand des Mordes zu denken. Es entsteht die Frage, ob sich ein Übersetzer dazu berufen fühlen darf, zwei Rechtssysteme zu vermischen. Es gibt auch das Wort „Tötung“, das keine solchen Konnotationen für den deutschen Juristen hervorruft. Bei der Prüfung entsprechender Literatur bezüglich des Strafrechts kann man in Erwägung ziehen, das Adjektiv „vorsätzlich“ hinzuzufügen, was im Endeffekt als Vorschlag für die Übersetzung „vorsätzliche Tötung“ für das polnische Wort „zabójstwo“ gelten könnte.

Daraus lässt sich schließen, dass manchmal das Vorhandensein einer funktionsähnlichen Entsprechung in der Zielsprache eine sogar größere Herausforderung für den Übersetzer darstellen kann, als Mangel an einer passenden Äquivalent in der Zielsprache.

Zum Rezipientenkreis dieses Gesetzes gehören, sowohl alle Menschen, die sich im polnischen Hoheitsgebiet aufhalten, als auch gemäß Art. 109 polnische Bürger, die eine Straftat im Ausland begangen hatten. Dabei gibt es eine Voraussetzung, die „podwójna przestępczość czynu“ (doppelte Strafbarkeit der Tat) heißt, was im Art. 111 explizit aufgeführt ist. Dabei geht es darum, dass die Voraussetzung der Strafbarkeit für eine Tat, die vom polnischen Bürger im Ausland begangen wurde, die Tatsache ist, dass diese Tat auch nach dem am Tatort geltenden Gesetz als Straftat angesehen wird. Darüber hinaus gehören zum Rezipientenkreis des polnischen Strafgesetzes folgende Fachleute: Polizeiangehörige, Staatsanwälte, Juristen, Richter und Angestellte in Strafvollzugsanstalten.

2. Ergebnisse der Analyse

Im Weiteren Verlauf des Artikels werden die Ergebnisse der übersetzungskritischen Analyse des polnischen Originals mit der deutschen Übersetzung dargestellt. Anhand der einschlägigen Literatur im Bereich der Rechts- und der Translationswissenschaft sowie mit Hilfe der ein- und zweisprachigen Nachschlagewerke und der deutschen Paralleltexte wurde versucht, die von E. Weigend (1998) vorgeschlagene Übersetzung der Termini und der festen Wendungen zu analysieren und die von der Übersetzung verursachte Wirkung mit dem Original zu vergleichen. Darüber hinaus werden

andere übersetzerische Lösungen in Erwägung gezogen und ihre Adäquatheit in Bezug auf die Textsorte, den Textrezipienten und das Ziel der Übersetzung beurteilt. Es wurde besondere Aufmerksamkeit auf die Übersetzungsvarianten gelenkt, die dem Original am nächsten sind, weil strafrechtliche Gesetzestexte eines besonderen Interpretationsspielraums für den Textrezipienten bedürfen, um die *ratio legis* des Gesetzes möglichst genau zu entziffern.

2.1. Terminologie

(i) kodeks karny – Das polnische Strafgesetzbuch

Der Titel des Gesetzes kommt im vierten Kapitel des polnischen StGBs nicht vor, allerdings, ist er für das ganze Gesetz von zentraler Bedeutung. Man sollte andere Möglichkeiten der Übersetzung, wie „Strafgesetzbuch“ oder sogar „Codex“ oder „Strafkodex“ nicht von vornherein als falsch bezeichnen, sondern sie ebenfalls in Erwägung ziehen. Jedoch nehme man die erste Variante an, könnte dies den deutschen Leser auf den falschen Weg führen, weil er denken könnte, dass er es mit dem deutschen Strafgesetzbuch zu tun hat. Aus diesem Grund ist die Hinzufügung in Form des Adjektivs „polnisch“ sehr hilfreich und orientiert sich am Textleser. Es muss die Tatsache erwogen werden, dass die Übersetzerin sich für das Adjektiv „polnische“ und nicht den Substantiv „Polens“ entschieden hat. Es ist erforderlich darauf aufmerksam zu machen, dass das Adjektiv „polnisch“ auf kulturelle, sprachliche, sogar ethnische Aspekte hinweist. Dadurch wird gezeigt, dass die Übersetzerin die kulturelle und geschichtliche Entstehung des Gesetzbuches hervorheben wollte. Bestimmt ein Übersetzer die Herkunft des Gesetzbuches mit der Länderbezeichnung im Genitiv „Polens“ oder sogar „der Republik Polen“, möchte er die Struktur des Staates als Ganzes betonen und das Gesetz als Produkt der staatlichen Arbeit ansehen. Außerdem klingt dies neutraler und eine solche Formulierung zieht keine unnötige nationale Dimension in Betracht. Beide Lösungen sind nicht falsch, sondern rufen unterschiedliche Konnotationen bei Empfängern hervor. Hier könnte man die Hinzufügung der Länderbezeichnung im Genitiv „das Strafgesetzbuch der Republik Polen“ vorschlagen, weil dabei die staatliche Form betont wird. Es ist festzustellen, dass die von der Übersetzerin angewendete Form, kürzer ist, was ein wichtiger aber für das Verständnis eines deutschsprachigen Empfängers unzureichender Vorteil ist.

Erwägt man die Verwendung des Wortes „Codex“ anstatt der des Gesetzbuches, muss man sich der Unterschiede bewusst sein, warum das polnische Gesetz, welches das ganze Rechtsgebiet normiert, als „kodeks“ und nicht z.B. „zbiór ustaw“ bezeichnet wurde. Hier muss auf das römische Recht zurückgegriffen werden, das eine theoretische Grundlage für das Rechtswesen als Ganzes bildet. Der Terminus „Codex“ ist dem deutschen Juristen ebenfalls bekannt. Deswegen sollte man diese

Art der Übersetzung nicht von vornherein als falsch bezeichnen. Es ist nämlich klar, dass in Deutschland für Gesetze, die dieselbe Funktion im Rechtssystem haben, der Terminus „Gesetzbuch“ verwendet wird. Diese Wahl ist in Bezug auf die Funktion und das bessere Verständnis der Übersetzung entscheidend.

Meines Erachtens, könnte man den Begriff „Kodex“ in Betracht ziehen, wenn sich die Übersetzung an einen Experten richtet oder auf die Forschung der Geschichte des polnischen Rechts abzielt. Die Bezeichnung „Codex“ könnte irreführend sein, weil dieser Begriff im römischen Recht eine bestimmte Funktion hatte. Es war nämlich ein Teil der Kodifikation des Kaisers Justinian unter dessen Herrschaft im 5. Jh. Corpus Iuris Civilis entstanden ist. Diese Bezeichnung stammt von Glossatoren, die sie erst im 15. Jahrhundert entwickelt haben (vgl. M. Zablocka 2005: 40).

Diese große Kodifikation setzte sich aus den Digesten, dem Codex in 12 Büchern und Institutionen zusammen. Im Mittelalter kamen die Novellen hinzu. Der Codex setzte sich aus den Gesetzen der Kaiser von Hadrian bis Justinian. Aus diesem Grund hat das Wort „Codex“ eine spezifische Bedeutung, was zur Folge hat, dass diese Bezeichnung in der Übersetzung nicht verwendet werden darf. Was dagegen den Begriff „Kodex“ betrifft, gibt das Duden Universalwörterbuch dafür folgende Bedeutung an: „(in der Antike) zu mehreren zusammengebundene, mit Wachs überzogene, hölzerne Schreiftäfelchen“. Eine solche Bedeutung hatte der Kodex in der Antike. Deshalb bezeichnete dieser Begriff in Polen zuerst auch einen Schreiftäfelchen und erst später bekam er die heutige Bedeutung.

Im Mittelalter bekam das Wort „Kodex“ eine neue Dimension, und zwar: „Sammlung von Handschriften, die zwischen Holzdeckeln zu einer Art Buch zusammengefügt sind“. In der deutschen Sprache bedeutet der Begriff außerdem „die Gesetzessammlung“. Darüber hinaus gibt das Universalwörterbuch folgende Definition des Begriffes „Kodex“: „ungeschriebene Regeln des Verhaltens, des Handelns, an denen sich eine [gesellschaftliche] Gruppe orientiert; Verhaltenskodex: der K. ehrbarer Kaufleute“. Dabei könnte ein Prozess der Verdeutschung der fremden Begriffe ins Spiel kommen, wobei in Polen der lateinische Begriff übernommen wurde.

Daraus lässt sich schließen, dass wenn die Übersetzerin ein deutsches Wort „Kodex“ für das polnische „kodeks“ verwendete und dabei die Übersetzungstechnik „calque“ benutzte, kann dies irreführend sein, weil dieses Wort im Deutschen in anderen Situationen verwendet wird. Dabei muss dies in Hinblick auf den Empfänger und das Skopos übersetzt werden. Wenn man die Technik des dokumentarischen Übersetzens anwendet und dabei zeigen will, wie der AT-Autor mit dem AT-Leser kommuniziert, könnte man diese Form unter bestimmten Bedingungen vielleicht in der Fußnote erklären. Eine solche Vorgehensweise könnte den wissenschaftlichen Zwecken dienen. Was allerdings den von Ewa Weigend gesetzten Zweck angeht, hat die Übersetzerin trotz des „nahen Empfängers“ eine funktional äquivalente Lösung gewählt, die zur Verwirklichung der kommunikativen Zwecke sehr gut

passt. Allerdings könnte sie diesen Unterschied im Kommentar zur Übersetzung verdeutlichen.

(ii) grzywna – Geldstrafe

Im Deutschen wird zwischen der Geldstrafe, Geldbuße und dem Ordnungsgeld unterschieden. Alle drei Varianten werden im Wörterbuch von A. Kilian vorgeschlagen. Ein online Wörterbuch „ling.pl“ gibt noch „Bußgeld“ als Variante an. Im polnischen Rechtssystem dagegen gibt es auch „grzywna administracyjna“, die man nach Kilian als „Verwarnungsgeld“ übersetzen kann. Ein Übersetzer muss die Bedeutung dieser Termini im Rechtssystem des Staates unterscheiden können. Anschließend muss vom Übersetzer festgestellt werden, ob es eine äquivalente übersetzerische Lösung ist. Interessant ist, dass der Begriff „grzywna“ auch im polnischen Ordnungswidrigkeitengesetzbuch (kodeks wykroczeń) vorkommt. Das Universalwörterbuch gibt die Definition der „Buße“, die besagt, dass dies „(ein – A.K.)] Ausgleich (ist – A.K.), den jmd. für eine geringfügige Rechtsverletzung zu zahlen hat“. Daraus kann man schließen, dass die „Buße“ bei nicht schwerwiegenden Rechtsverletzungen verhängt wird. Im deutschen StGB kommt der Terminus „Geldstrafe“ als Strafe vor. Im deutschen Ordnungswidrigkeitengesetz dagegen wird von „Geldbuße“ geredet.

Es handelt sich dabei um unterschiedliche Gesetzesgrundlagen und Rechtsfolgen, die den Gesetzestexten zu entnehmen sind. Die Übersetzerin hat ebenfalls ein funktionales Äquivalent ausgewählt, welches dem Ziel der Übersetzung entspricht. Es ist allerdings zu vermuten, dass dies zwei Begriffe sind, die an zwei Rechtssysteme gebunden sind und nicht hundertprozentig gleich, aber äquivalent sind. Der Paragraph 43a des deutschen StGB besagt, dass ein Gericht neben einer lebenslangen oder zeitigen Freiheitsstrafe eine „Vermögensstrafe“ verhängen kann. Als eine zusätzliche Möglichkeit könnte dieser Begriff für die Übersetzung gewählt werden, allerdings, wenn man die Systematik der deutschen Strafen kennenlernt, stellt man fest, dass in Tagessätzen nur die Geldstrafe, wie „grzywna“ verhängt wird. Deshalb könnte die funktionale Äquivalenz mit der Verwendung des Begriffs „Vermögensstrafe“ nicht erreicht werden.

Bemerkenswert ist die Tatsache, in welcher Reihenfolge die Strafen im polnischen StGB aufgelistet sind. Diese Gegebenheit sollte dem Richter und dem Übersetzer auch als Interpretationshilfe dienen, wobei im Falle der Wahl der Strafe durch den Richter der Vorzug der Geldstrafe zu geben ist. Im deutschen Strafgesetzbuch dagegen wurde an erster Stelle die Freiheitsstrafe platziert, was eine ganz andere Interpretationsdimension kreiert und Auswahlmöglichkeit des Richters determiniert.

(iii) kara ograniczenia wolności – Freiheitsbeschränkungsstrafe

Diese Strafe besteht darin, dass der Verurteilte den Aufenthaltsort nur mit gerichtlicher Genehmigung verlassen kann, und darüber hinaus verpflichtet

ist, Arbeit zu verrichten und Auskünfte über den Verlauf der Strafvollstreckung zu erteilen. Diese Strafe wurde aus dem Strafrechtssystem sowjetischer Zeiten übernommen und hieß damals „kara pracy poprawczej“. Ihre Hauptfunktion war es, den Verurteilten zu erziehen.

Eine ähnliche Form dieser Strafe taucht in Rechtssystemen als „community service“ auf, die jedoch in anderen Ländern mit der Zustimmung des Verurteilten verhängt wird. Interessant ist, dass die völkerrechtlichen Verträge die Zwangsarbeit verbieten (vgl. L. Gardocki 2009: 163). Was hingegen das deutsche StGB angeht, enthält der Strafenkatalog keine solche Strafe. Es gibt nur „freiheitsentziehende Maßregeln“, die zu anderen Zwecken als „Kara ograniczenia wolności“ dienen und die Funktion der Strafe nicht erfüllen sollen, sondern die Richtigkeit des Strafverfahrens gewährleisten. Aus diesem Grund ist die Verwendung des Begriffes aus dem deutschen StGB nicht zulässig, weil damit ein anderes strafrechtliches Institut gemeint ist. Im deutschen Grundgesetz ist auch vom Freiheitsentzug die Rede, was aber nicht mit der Freiheitsbeschränkung gleichzusetzen ist.

Aus diesem Grund musste ein Begriff in Erwägung gezogen werden, der im StGB nicht vorkommt. In Bezug auf Personen mit einer geistigen Behinderung oder psychischen Erkrankungen ist von der „Freiheitsbeschränkung“ die Rede. Darauf verweist die Verwendung dieses Wortes im Buch des Österreichischen Komitees für Soziale Arbeit, obwohl sich die Quelle auf Österreich bezieht, kann man diesen Begriff *per analogiam* auch in der deutschen Übersetzung verwenden. Im StGB kommt außerdem eine Straftat vor, die als „Freiheitsberaubung“ bezeichnet wird. Damit wird die strafbare Handlung beschrieben, die in keinem Fall als Sanktion verwendet werden darf, weil der Begriff eine Tathandlung beschreibt, bei der dem Opfer die Freiheit ohne rechtliche Grundlage entzogen wird. Der Freiheitsentzug dagegen darf nur seitens der staatlichen Organe und nur auf der Grundlage des Gesetzes stattfinden. Die Übersetzerin hat aus drei Wörtern ein Kompositum gebildet und die Regeln der deutschen Wortbildung beachtet, wobei sie funktionale Äquivalenz erreicht hat.

(iv) kara pozbawienia wolności – Freiheitsstrafe

Gemäß Art. 34 des polnischen StGB beträgt das Höchstmaß der Strafe 15 Jahre und darf nicht länger dauern. Es gibt eine separate „Fünfundzwanzig Jahre Freiheitsstrafe“, die nicht länger und nicht kürzer als 25 Jahre dauert. Die Vollstreckung der Strafe findet sowohl in Deutschland als auch in Polen im Gefängnis statt. Man könnte überlegen, ob eine Lehnübersetzung, wie „Freiheitsentzugstrafe“ nicht infrage käme, weil im Original der Entzug betont wird. Es wird jedoch über „kary wolnościowe“ als Oberbegriff geredet.

Die Übersetzerin hat sich jedoch für diese Variante nicht entschieden, weil im § 62 des deutschen StGB über „freiheitsentziehende Maßregeln“ die Rede ist, wobei sie die Vermischung beider Begriffe vermeiden wollte. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass diese Variante funktional die Anforderungen der Äquivalenz erfüllt,

wobei gerade in diesem Fall von keinen großen systematischen Unterschieden ausgegangen wird. Im Militärischen Teil des polnischen StGB wird außerdem die „kara aresztu“ (wörtlich Haftstrafe) verhängt, die von der Übersetzerin als „Militärarrest“ übersetzt wurde.

(v) kara 25 lat pozbawienie wolności – Fünfundzwanzig Jahre Freiheitsstrafe

Im deutschen Recht gibt es die zeitliche Freiheitsstrafe, deren Höchstmaß 15 Jahre beträgt und eine lebenslange Freiheitsstrafe. In Polen dagegen wird noch eine Freiheitsstrafe von 25 Jahren verhängt. Was die geschichtliche Entwicklung dieser Strafe angeht, wurde sie im Jahre 1969 anstatt der lebenslangen Freiheitsstrafe eingeführt, wobei die letztere 1995 wieder eingeführt wurde. Als Übersetzungsmethode könnte die Strafe umgeschrieben werden oder die Zahlen könnten wie in polnischer Fassung nicht ausgeschrieben werden und in Zahlen bleiben, z.B.: „die Freiheitsstrafe in Höhe von 25 Jahren“. Allerdings hätte diese Variante keine gleiche Wirkung auf den Leser ausüben können, wie die von der Übersetzerin vorgeschlagene Übersetzung. Sie klingt wie ein Eigenname der Strafe, was die Aufmerksamkeit auf die Eigenartigkeit und separate Funktion der Strafe lenkt. Die hier von mir dargestellte Übersetzung könnte irreführend sein, wobei ein Leser denken könnte, dass eine solche Strafe in diesem Fall so lange dauert, aber keine eigenständige Strafe ist. Diese Übersetzungsweise ruft in der Vorstellung des Lesers die gleichen Bilder, wie die polnische Strafenbezeichnung hervor.

(vi) kara dożywotniego pozbawienia wolności – Lebenslange Freiheitsstrafe

Diese Strafe wird in Bezug auf Minderjährige, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, nicht angewandt. Sie ist für die schwerwiegendsten Straftaten vorgesehen. Im deutschen StGB ist sie im Strafenkatalog nicht aufgezählt, tritt hingegen im weiteren Verlauf des Textes auf. Die Übersetzerin hat mit Hilfe des großen Buchstabens in dem Wort „Lebenslang“ aus der Strafenbezeichnung einen Eigennamen gemacht. Man kann sagen, dass der Begriff aus dem deutschen Recht übernommen wurde, weil er auf den gleichen denotativen Sachverhalt verweist. Die Übersetzerin erreichte dabei die gleiche Wirkung und Funktion des Begriffes in der Zielkultur.

(vii) stawka dzienna – Tagessatz

Der Begriff „Tagessatz“ wird ebenfalls in Bezug auf die Geldstrafe im StGB definiert. Im polnischen Recht werde 10 bis 540 und im deutschen Recht 5 bis 360 Tagessätze verhängt, wobei ein Tagessatz in Polen von 10 bis 2 000 PLN und in Deutschland von 1 bis 30 000 EURO beträgt. Im deutschen StGB wird bei der Zumessung der Strafe vom möglichen oder realen Nettoeinkommen ausgegangen und im polnischen StGB werden nicht nur Einkünfte des Täters, sondern auch seine persönliche und familiäre Lage, Vermögensverhältnisse und Verdienstmöglichkeiten berücksichtigt. Daraus folgt, dass diese Begriffe nicht identisch sind, aber in den

gleichen situativen Kontexten verwendet werden und deshalb eine äquivalente Wirkung haben.

(viii) korzyść majątkowa – Vermögensvorteil

Der Begriff ist im Art.115 des polnischen StGB definiert, wobei sich seine Definition im Jahre 2003 aufgrund der Novellierung bedeutend verändert hat. In diesem Artikel finden sich Legal-Definitionen des StGB, die die Gültigkeit für das ganze Rechtssystem erlangen, es sei denn, dass es in *leges speciales* andere Definitionen vorhanden sind. In der polnischen Rechtslehre des Zivilrechts wird zwischen „majątek“ und „mienie“ unterschieden, wobei der erste Begriff sowohl Aktiva, als auch Passiva beinhaltet. Im Wörterbuch von A. Kilian wird für beide Begriffe das Wort „Vermögen“ vorgeschlagen. Der deutsche Begriff „Vermögensvorteil“ kann im deutschen StGB gefunden werden. Allerdings kommt er im BGB auch vor und wird in einem anderen Situationskontext z.B. im Falle der Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes verwendet. Darüber hinaus erscheint dieser Begriff im StGB im Tatbestand der Straftat „Zuhälterei“. Daraus lässt sich schließen, dass der Terminus eine negative Färbung hat, was zur Übersetzung des Strafgesetzes äquivalent auf der Konnotationsebene ist. Allerdings ist der Terminus auch im polnischen Zivilbuch zu finden, wobei er nicht nur als negative Gegebenheit, sondern auch als positiv vom Gesetzgeber bewertet wird (art. 527 KC).

(ix) sprawca – Täter

Im 18. Artikel des polnischen StGB ist „sprawca“ definiert, wobei zuerst gesagt wird, dass „kto wykonuje czyn zabroniony sam“ als „sprawca“ bezeichnet wird. Dabei wird damit im polnischen Strafrecht die Person bezeichnet, die nicht lediglich allein die Tatbestandsmerkmale jeder Straftat erfüllt. Dabei ist von „pomocnik“, „podżegacz“, „współsprawca“ und „prowokator“ zu unterscheiden, weil dies „formy stadialne“ (Erscheinungsformen der Straftat) sind, die vor der Täterschaft vollzogen werden. Im deutschen Rechtssystem wird es von gleichen Erscheinungsformen gesprochen, die mit den polnischen kompatibel sind.

(x) skazany – der Verurteilte

Bevor man nach der richtigen Übersetzung des Begriffes sucht, muss man seine Bedeutung in der polnischen Rechtskultur kennen. Der „Skazany“ ist eine Person, gegen die ein rechtskräftiges Urteil verkündet wurde. Vor der Urteilsverkündung wird sie als „oskarżony“ bezeichnet. Dies ist eine obligatorische Phase, die als Gerichtsverfahren bezeichnet wird. Sie beginnt, in dem Zeitpunkt, in dem der polnische Staatsanwalt eine Anklageschrift vor Gericht einreicht. Dadurch wird das Vorbereitungsverfahren beendet. Vor dem Schicken der Anklage wird der Täter an dem Moment, in dem gegen ihn Vorwürfe erhoben wurden als „podejrzany“ bezeichnet (art. 71 KPK). Im deutschen Rechtssystem gibt es ebenfalls eine solche Unterscheidung. In der gleichen Phase wird die Bezeichnung „Verurteilter“ benutzt.

Diese Entscheidung ermöglicht dem deutschen Juristen einen Rechtsvergleich und das bessere Verständnis der Übersetzung.

(xi) wyjaśnienia – Auskünfte

Es wird strikt zwischen „zeznania“ und „wyjaśnienia“ unterschieden, weil die Ersten vom Zeugen und die Zweiten vom Angeklagten sowohl im Vorbereitungs- als auch im Gerichtsverfahren vorgebracht werden. Im Wörterbuch von A. Kilian wird für die Ersten der Begriff „Aussagen“ und für die Zweiten „Einlassungen“ vorgeschlagen. Allerdings war dies seitens der Übersetzerin vernünftig hier diese Unterscheidung nicht anzudeuten. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass in diesem Artikel des StGB trotz der Verwendung des gleichen Wortes von einer anderen Art des Informierens seitens des Verurteilten geht. Wenn eine Freiheitsbeschränkungsstrafe verhängt wird, ergibt sich eine Pflicht über den Verlauf der Strafvollstreckung entsprechende Organe zu informieren. In der Strafprozessordnung ist von „Auskünften“ die Rede, wenn es um das Recht der Verweigerung der Auskunft seitens des Zeugen geht, der von diesem Recht Gebrauch machen kann, wenn die Beantwortung der Frage (beim Verhör) für seine Person oder für seinen Angehörigen die Gefahr darstellen könnte, zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen zu werden (§ 55 StPO). Es ist außerdem von Auskünften seitens der strafrechtlichen Organe über den Akteninhalt die Rede. Im deutschen StGB taucht der Begriff „Auskunft“ nicht auf.

Aufgrund der Tatsache, dass es eine solche Strafe, wie Freiheitsbeschränkungsstrafe im deutschen Rechtssystem nicht gibt, wurde dieser Begriff durch die Übersetzerin herangezogen und *per analogiam* verwendet. Man könnte außerdem „udzielać informacji“ verbalisieren und mit dem Verb „informieren“ ersetzen. Allerdings wollte die Übersetzerin den gleichen Nominalstil des Originals beibehalten, was aussagekräftig ist. Statt „Information zu erteilen“, wählte die Übersetzerin den Begriff „Auskünfte“, weil dieser, meiner Meinung nach, in diesem Kontext offizieller kling, was dem situativen Kontext des Gesetzes entspricht.

(xii) potrącenie – Kürzung

Im polnischen Zivilbuch gibt es eine Kürzung, die ebenfalls „potrącenie“ genannt wird. Im deutschen StGB bezeichnet man die gleiche mit dem Terminus „Aufrechnung“. In diesem Artikel geht es nicht um die Aufrechnung, sondern dieses Wort wird in Bezug auf seine gemeinsprachliche Bedeutung verwendet, was mit „zmniejszenie“, „obniżenie“ umgeschrieben werden kann. A. Kilian schlägt für die gemeinsprachliche Bedeutung des Wortes „potrącenie“ „Lohnabzug“ vor, wobei sich die Übersetzerin für eine andere Form der Übersetzung entschieden hat, weil es in einem anderen und sozusagen positiven Kontext gemeint ist. Dabei handelt es sich um Abzüge, die für die Krankenkasse oder Rente gemacht werden. Im deutschen StGB ist von der „Leistungskürzung“ die Rede, wobei es sich grob gesagt um die Abgabenüberhebung handelt. Die Übersetzerin musste nach einem solchem Wort

suchen, das die negativen und erzwingenden Konnotationen hervorruft, weil es dabei um eine Art der Strafe geht. Die gefundene Variante unterscheidet sich vom polnischen Original, leitet aber den Leser in die richtige Richtung, wie das Original.

(xiii) Skarb Państwa – Staatskasse

Der Begriff ist untypisch für das Strafrecht und taucht in unterschiedlichen Kontexten in Bezug auf das polnische Rechtssystem auf. In Deutschland wird oft im gleichen Zusammenhang vom Fiskus gesprochen, wenn deutsche Realien gemeint sind. Wendet man die wörtliche Übersetzung an, sollte man vom „Staatschatz“ sprechen, was falsche Konnotationen beim deutschen Leser hervorruft. Dabei ist es üblich den Begriff „Staatskasse“ zu benutzen, weil man dem deutschen Leser damit zeigen will, dass es sich nicht um deutsche Realien handelt. Diese Entsprechung wurde in Bezug auf den Leser und den Zweck der Übersetzung als Äquivalent bezeichnet.

(xiv) osoba godna zaufania – Vertrauenswürdige Person

Man könnte auch „vertrauensvolle“, „vertrauenerweckende“, „vertrauensfreudige“ oder „Vertrauensperson“ in Erwägung ziehen, allerdings sind dies entweder ganz falsche Lösungen oder für andere Rechtsbereiche typische Bezeichnungen. Ein solcher deutsche Begriff wurde weder im StGB noch in der StPO gefunden. In der deutschen StPO findet sich die „Person des Vertrauens“, die bei der körperlichen Untersuchung einer Person anwesend sein kann. Die Übersetzerin hat diese Variante nicht gewählt, weil es hierbei um das Vertrauen seitens des Täters handeln könnte und in diesem Kontext ein Verurteilter unter die Aufsicht einer vertrauenswürdigen Person gestellt wird. Das Vertrauen muss seitens des Organs vorhanden sein. Eine solche Unter-Aufsicht-Stellung kommt im deutschen Recht nicht vor, deshalb ist es schwierig, eine richtige Entsprechung zu finden. Die Bezeichnung „die vertrauenswürdige Person“ wird im Kontext mit dem Erbrecht benutzt wird. Eine solche Wahl der Übersetzerin kann das Verständnis des deutschen Juristen irreführen, weil es zwar ein juristischer Begriff ist, welcher aber in anderen Situationen benutzt wird. Allerdings werden die Konnotationen des Lesers aufgrund des Kontextes dieses Gesetzes determiniert.

(xv) przepis art. 74 stosuje się odpowiednio – Art. 74 gilt entsprechend

Man könnte zum besseren Erklären des Sachverhalts ebenfalls den Begriff „Vorschrift“ verwenden, dies würde aber die Information, die in der Vorschrift enthalten ist, nicht bereichern. Auffalend ist, dass, wenn die Rede von der entsprechenden Anwendung der Vorschriften (Blankettvorschriften) ist, an allen Stellen im polnischen StGB, dieselbe Formel angewendet wird. Man könnte diese Vorgehensweise damit erklären, dass nicht der Artikel, sondern die dort enthaltenen Vorschriften entsprechend angewendet werden, weil es zur Situation kommen kann,

dass ein Artikel gestrichen wird, aber seine Nummer weiter im Gesetz vorhanden ist. In einem solchen Fall gibt es noch die Nummer des Artikels im Gesetz, der aber keine Vorschrift mehr hat. Deshalb würde ich dafür plädieren, in der Übersetzung auch das Wort „Vorschrift“ anzuwenden, wie dies im Original zu finden ist. Man kann sehen, dass die Übersetzerin diese Formel der für das deutsche Gesetz üblichen Vorgehensweise angepasst hatte, weil in deutschen Gesetzen nämlich so formuliert wird. Sie hatte deshalb die Äquivalenz in Bezug auf den Empfänger und Skopos gewählt. Ein Vorschlag wäre es, die Eigentümlichkeit des polnischen Gesetzes zu zeigen, weil der Gesetzgeber aus irgendwelchem Grund dies nicht zufällig aber absichtlich und konsequent formuliert hat. Interessant ist, dass im BGB bei solchen Formulierungen das Substantiv „Vorschrift“ angewendet wird. Daraus lässt sich schließen, dass die Übersetzerin entweder die Überflüssigkeit des Substantivs festgestellt hatte und diesen deshalb weggelassen hatte, oder sich ausschließlich am deutschen StGB gehalten hat.

(xvi) artykuł – Artikel

Es ist bemerkenswert, dass in Deutschland nur das Grundgesetz Artikeln enthält während das StGB, BGB etc. in Paragraphen unterteilt sind. In polnischen Gesetzen kommen Artikel vor, die in Paragraphen untergliedert sind. Die Übersetzerin ist in diesem Fall den deutschen Konventionen nicht gefolgt und hat den polnischen Aufbau nachgeahmt.

(xvii) wysłuchać skazanego – Anhörung des Verurteilten

Das Wörterbuch von A. Kilian gibt dieselbe Entsprechung an. Wenn man „Verhör“ oder „Vernehmen“ verwenden würde, würde man von formalen Tätigkeiten reden, die im Laufe der Ermittlungen stattfinden. Hier jedoch handelt es sich um keine formale Tätigkeit, sondern um die Meinungsäußerung des Verurteilten. Man hätte ebenfalls ein substantiviertes Adjektiv „das Anhören“ verwenden können, wobei der Suffix „-ung“ in der Rechtssprache öfter vorkommen und für die Lebendigkeit des Textes sorgen.

(xviii) dozór kuratora – Aufsicht eines Kurators

Dieser Begriff ist für das Strafrecht typisch und wird in Wörterbüchern als „Aufsicht“ vorgeschlagen. Im deutschen StGB taucht eine solche Bezeichnung dann auf, wenn es um die Aussetzung der Strafe zur Bewährung geht. In solchen Fällen wird der Verurteilte sowohl im deutschen als auch im polnischen System unter Aufsicht gestellt. Es ist interessant, dass die Übersetzerin die Übersetzung bei anderen Instituten gesucht und gefunden hat. Die Einzelheiten und der Verlauf der Aufsicht sind in beiden Ländern nicht hundertprozentig gleich, drücken jedoch den gleichen Sachverhalt in der Zielkultur aus.

2.2. Feste Wendungen

(i) jeżeli ustawa nie stanowi inaczej – wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt

Diese Wendung kommt in Gesetzestexten sehr oft vor, weil die Vorschriften, in denen die Wendung vorkommt, generelle Regeln aufstellen und auf mögliche Ausnahmen, also *leges speciales*, verweisen. Unter „Gesetz“ versteht man nicht nur das Strafgesetzbuch, sondern auch andere spezielle Gesetze, die Ausnahmen einführen können. Im deutschen StGB fand ich mehrmals die gleiche feste Wendung in derselben Form. Die Übersetzerin verwendete sie ebenfalls, was als Anpassung an das Zielpublikum verstanden werden kann. Man könnte noch die Verwendung der Konjunktion „sofern“ anstatt „wenn“ erwägen, die aber seltener im deutschen StGB zu finden ist. Deshalb hat die Übersetzerin es richtig gemacht, wenn sie für den deutschen Leser einen gut lesbaren Text gestalten wollte, die im Deutschen üblichen Konstruktionen zu verwenden, die dasselbe in der Zielsprache beschreiben. Interessant ist die Tatsache, dass diese Wendung in deutschen Vorschriften nie am Anfang des Satzes, sondern immer am Ende steht. Dies lässt sich dadurch erklären, dass zuerst die Regel und nur dann Ausnahmen dargestellt werden. Man kann hier einen Satzaufbau nach der Regel Thema-Rhema beobachten. In polnischen Gesetzestexten stehen solche Wendungen immer am Anfang des Satzes, womit betont werden will, dass nur in dem Fall, wenn es keine rechtliche Vorschriften gibt, die diesen Sachverhalt regeln, man zur Generalregeln greifen darf. Dabei wird der anderen Information der Vorzug eingeräumt. Die Übersetzerin hatte zwei Möglichkeiten, entweder sich am polnischen Original zu halten oder dem Paralleltext ähnlich zu werden. Geht man allerdings vom „rationalen“ und „konsequenten“ Gesetzgeber aus, sollte die Übersetzerin dem deutschen Leser zeigen, welche Information der Gesetzgeber für wichtiger hält. Ich glaube, dass dies einer der Momente ist, in dem die Absicht des Gesetzgebers exponiert werden sollte.

(ii) przepis art. 74 stosuje się odpowiednio – Art. 74 gilt entsprechend

An dieser Stelle werden die Ergebnisse der Analyse dieses Satzes diesmal in Bezug auf die Ebene der festen Wendungen dargestellt. Eine solche feste Wendung wird in allen polnischen als auch deutschen Gesetzestexten verwendet. Die Übersetzerin hat nicht die wörtliche Übersetzung bevorzugt, weil sie vermutlich feststellte, dass diese Wendung keine für das polnische Rechtssystem spezifische Information enthält. Dieselbe Information wird dagegen im deutschen Recht mit dem Verb „gelten“ übersetzt, wobei das Verb „anwenden“ ebenfalls den gleichen Informationsgehalt ausdrücken würde. Es wurde eine funktionale Äquivalenz gewählt. Es ist interessant festzustellen, dass nur eine solche Form im deutschen StGB gefunden werden kann. Was dagegen das BGB betrifft, kommen dort überwiegend solche Wendungen wie „Vorschriften finden entsprechende Anwendung“ vor. Allerdings kann man auch

Formulierungen wie „das gilt entsprechend für...“ begegnen, was jedoch seltener als die erste Form vorkommt.

(iii) jeżeli ustawa przewiduje – sieht das Gesetz ... vor

Im deutschen StGB taucht die Formulierung „soweit das Gesetz es besonders vorsieht“ auf. Deshalb kann man nicht sagen, dass die Übersetzerin das Original den deutschen Paralleltexten völlig anpasste. An dieser Stelle wollte sie zeigen, welche Formulierung vom polnischen Gesetzgeber verwendet wird. Es wurde jedoch keine Konjunktion „wenn“ hinzugefügt und es wurde eine für deutsche Gesetzestexte und für die Formulierung des Tatbestandes typische Art des Ausdruckes gewählt. Dabei handelt es sich um Konditionalsätze, die mit einem Verb beginnen was in deutschen Gesetzen sehr oft vorkommt. Die Übersetzerin konnte aus den Formen: „Sofern das Gesetz (...) vorsieht“, „Soweit das Gesetz (...) vorsieht“, „Wenn es vom Gesetz vorgesehen ist“ oder „Wenn das Gesetz (...) vorsieht“ wählen. Jedoch entschied sie sich für die leserfreundliche und klarere Variante, die dem Stil des Zieltextes entspricht.

3. Zusammenfassung

Die Übersetzerin des polnischen StGBs, Ewa Weigend, hat gezeigt, wie und worüber der polnische Gesetzgeber mit seinem Zielpublikum kommuniziert. Die von ihr ausgewählte Vorgehensweise, die sie in den Anmerkungen zur Übersetzung dargestellt hatte, verwirklichte sie vollständig. Sie zielte auf die Gestaltung eines für einen deutschen Juristen gut lesbaren Textes ab (vgl. E. Weigend 1998: 27), wobei das deutsche Strafgesetzbuch die Bezugsgröße für sie darstellte. Das von der Übersetzerin ausgewählte Ziel erreichte sie vollständig.

Sie hat die Ausdrucksweise mancher Gesetzespassagen typischen deutschen Rechtswendungen angepasst, was besonders auf der Ebene der festen Wendungen sichtbar wird und aus dem Grunde möglich war, weil sich die Rechtssysteme beider Länder ähnlicher römischer Institute und Grundsätze bedienen. Dabei handelt es sich überwiegend um Beziehungen der Vorschriften zwischen *leges speciales* und *leges generales*. Das Zieltextpublikum, das u. a. im Anwendungsbereich des Strafgesetzes festgelegt ist und sich aus dem Zweck der Übersetzung ergibt, wurde für die Übersetzerin zum entscheidenden Faktor, der die Übersetzung sehr beeinflusste. Die Übersetzung scheint an manchen Stellen keine 1:1 Entsprechungen zu bieten, ihre Lösungen sind aber in Bezug auf das Ziel und Zielpublikum, den Funktionswechsel der Übersetzung, den Texttyp und Stil und die Spezifik des Textes äquivalent. Die Übersetzerin konnte zwischen mehreren Möglichkeiten der Übersetzung wählen,

jedoch hat sie sich aus konkreten, klaren und gut nachvollziehbaren Gründen für eine bestimmte Übersetzungsstrategie entschieden.

Aufgrund der Analyse der Übersetzung der Strafbezeichnungen kann gesagt werden, dass sich E. Weigend für die funktionale Äquivalenz entschieden hatte. Sie wollte trotz des „nahen Empfängers“ systemspezifische und geschichtliche Unterschiede in der Entwicklung der Termini nicht so stark exponieren, was sie in Form der wörtlichen Übersetzung, der Fußnoten oder des ausführlichen Kommentars zur Übersetzung hätte ausdrücken können. Damit lehnte sie die geschichtliche Komparatistik als Ziel der Übersetzung ab und räumte der gegenwärtigen und schnellen Kommunikation den Vorzug ein.

Die Eigentümlichkeit des polnischen Textes und seiner Struktur wurde an manchen Stellen beibehalten. Bei der Auslegung der Übersetzung und des Originals nach dem Wortlaut kann man im Grunde genommen zu fast identischen Ergebnissen kommen. Aus der Übersetzung geht hervor, dass E. Weigend den Text zuerst interpretiert, subjektiv verarbeitet und dann dem Leser eine Art der Interpretation angeboten hat. Wenn man das Ziel hat, einen Leser zu informieren, mit welchen Wörtern das Original geschrieben wurde, um dem Empfänger einen größeren Spielraum für die Auslegung und die Aufdeckung des Willens des Gesetzgebers zu gewähren, könnte man eher wörtliche aber grammatikalisch richtige Übersetzung anbieten. Die Frage ist, wo die Grenzen der wörtlichen Übersetzung zu ziehen sind. Die Übersetzerin setzte sich dagegen ein ganz anderes Ziel, wobei es ihr gelungen ist, dies zu erreichen.

Aus den Ergebnissen der Analyse der Übersetzung der Termini geht hervor, dass solche Begriffe gewählt wurden, die in denselben rechtlichen Situationen verwendet werden. Für den deutschen Leser ist dies eine sehr leserfreundliche Methode, die das Verstehen und die Auslegung erleichtert. Im Hinterkopf jedoch soll behalten werden, dass die Rechtssysteme nicht deckungsgleich sind und trotz desselben Namens Unterschiede aufweisen, was eine Auslegung nach dem Wortlaut stören kann. An manchen Stellen sollte der deutsche Leser fühlen, dass Begriffe verwendet wurden, die auf fremde Realien verweisen. Die Übersetzerin hat an manchen Stellen eine teleologische Auslegung des Ausgangstextes vorgenommen und einen Terminus im Kontext richtig platziert, wobei die Rahmen der Auslegung nach dem Wortlaut nicht überschritten wurden. An manchen Stellen übernahm E. Weigend vollständig die deutsche Satzkonstruktion aus dem Paralleltext, obwohl die dem Original treue Version grammatisch korrekt gewesen wäre. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Übersetzerin eine zieladäquate Übersetzung anfertigte, die jedoch an manchen Stellen zu nah am deutschen Paralleltext ist, was richtig aber nicht immer nötig ist.

BIBLIOGRAFIE

- DUDEN. *Universalwörterbuch*. (6., überarb. und erw. Aufl.) Mannheim.
- GARDOCKI, L. (2009), *Prawo karne*. Warszawa.
- KILIAN, A. et al. (2010), *Słownik języka prawniczego i ekonomicznego Tom I niemiecko-polski niemiecko-polski. Wörterbuch der Rechts- und Wirtschaftssprache 1. Band. Polnisch-deutsch*. Warszawa.
- KILIAN, A. et al. (2010), *Słownik języka prawniczego i ekonomicznego Tom II niemiecko-polski niemiecko-polski. Wörterbuch der Rechts- und Wirtschaftssprache 2. Band. Polnisch-deutsch*. Warszawa.
- STAWECKI, T. et al. (2003), *Wstęp do prawoznawstwa*. Warszawa.
- WEIGEND, E. (1998), *Das polnische Strafgesetzbuch. Kodeks Karny*. Freiburg im Breisgau.
- ZABŁOCKA, M. et al. (2005), *Prawo rzymskie. Instytucje*. Warszawa.